

## **V E R O R D N U N G** **DER GEMEINDE BRAND**

### **ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNSITZABGABE**

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017 i.d.g.F. und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erhebung der Abgabe**

Die Gemeinde Brand erhebt ab 01. Jänner 2020 eine Zweitwohnsitzabgabe.

#### **§ 2**

#### **Abgabengegenstand**

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 300 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;

#### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe für Ferienwohnungen beträgt 17,46 € je Quadratmeter, maximal 1.919,03€ je Ferienwohnung.
- (2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

- (3) Die Beträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2021 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2019, mit der die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe geregelt wurde, außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 01.01.2020 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Der Bürgermeister:

  
Michael Domig



angeschlagen am:

abgenommen am: